Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 10 | Neuteich, den 12. März | 1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Maul- und Klauenseuche.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Hofbesitzers Eduard Woelke in Schönsee der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden

a) ein Sperrbezirk, umfassend die geschlossene Ortschaft Schönsee nördlich der Chaussee Ladekopp-Schöneberg,

b) ein Beobachtungsgebiet, umfassend alle übrigen zur Gemeinde Schönsee gehörigen Ländereien und Gehöfte, sowie das Gebiet welches innerhalb der folgenden Grenzen liegt: im Norden Schöneberger Vorflut, im Osten nach Süden Linau und Damerauer Vorflut bis zur Straße Ladekopp-Schöneberg, im Süden von der Damerauer Vorflut Straße Ladekopp-Schöneberg bis zur Schöneberger Vorflut, im Westen Schöneberger Vorflut

gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 7. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Herdbuchauktion.

Infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise sind vom Senat — Gesundheitsverwaltung — für die Abhaltung der Zuchtviehauktion der Danziger Herdbuchgesellschaft am 18. d. Mts. unter anderem die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

1.) Der Auftrieb von Klauentieren zur Auktion aus Sperr- und Beobachtungsgebieten darf nicht erfolgen.

2.) Für diejenigen Gehöfte der Ortschaften Schöneberg, Neumünsterberg, Neunhuben und Ladekopp, aus welchen Klauentiere der Auktion zugeführt werden sollen, ist eine durch den zuständigen Regierungs- und Veterinärrat Dr. Thoms in Tiegenhof vorzunehmende Einzeluntersuchung des gesamten Klauentierbestandes vorgeschrieben.

Tiegenhof, den 10. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1893 (Amtsblatt 1893, Seite 213, Ziffer 330) ist in der **großen Linau**

die Gewässerstrecke 100 m südlich von der Südspitze der Insel bei Beiershorst bis 100 m nördlich von der Südspitze der Insel, also eine Strecke von 400 m Länge und etwa 200 m Breite von Ufer zu Ufer

für die Zeit vom 1. April bis einschl. 15. September j. Js. zu einem **Laichschonrevier** erklärt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ändere ich hierdurch die Grenzen dieses Schonreviers dahin ab, daß letzteres fortan während der vorgenannten Zeit auf den westlichen Linauarm beschränkt bleibt, der östlich von der Insel gelegene Arm dagegen für den Fischfang gänzlich freigegeben wird.

Die neuen Grenzen des Laichschonreviers werden durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

Danzig, den 26. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß gemäß § 127, Ziffer 6 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bei Zuwiderhandlung eine Bestrafung bis zu 300,— G bezw. Haft erfolgt.

Tiegenhof, den 2. März 1925.

Der Landrat.

Nr 3.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Paul Sanowski dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Februar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher, soweit säumig, werden hiermit zur Vermeidung namentlicher Erinnerung durch das Kreisblatt an **umgehende** Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Februar erinnert.

Der Steuerbetrag ist gleichzeitig an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 7. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4a

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Januar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Altmünsterberg, Altendorf, Beiershorst, Blumstein, Damerau, Eichwalde, Grenzdorf A, Jankendorf, Ließau, Mielenz, Montauerforst, Neulanghorst, Neustädterwald, Pletzendorf, Reinland, Schönau, Schöneberg, Schönhorst, Stadtfelde, Tiegenhagen, Trampenau, Vogtei, Wernersdorf und Zeyer

werden bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Januar **bis spätestens zum 20. d. Mts.** erinnert.

Der Eingang des Steuerbetrages wird gleichfalls bestimmt in der vorgenannten Frist erwartet.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Zählkartenformulare für Standesämter.

Das statistische Amt der Freien Stadt Danzig hat Herrn Medizinalrat Dr. Mangold in Tiegenhof einen größeren Posten Zählkartenformulare überwiesen. In Zukunft sind deshalb alle Zählkartenformulare nur noch beim Kreiswohlfahrtsamt oder am besten unmittelbar bei Herrn Medizinalrat Dr. Mangold anzufordern.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 5 a.

Ehefähigkeitszeugnisse für preußische Staatsangehörige.

Nach einem Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 16. 1. d. Js. — Ie 1063 — ist zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für preußische Staatsangehörige, die im Auslande, also auch im Danziger Staatsgebiet, eine Ehe eingehen wollen, vom 1. April 1925 ab nicht mehr die Ortspolizeibehörde, sondern der Standesbeamte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten wird bestimmt durch den Wohnsitz, den der Antragsteller in Preußen gegenwärtig hat oder zuletzt gehabt hat, fehlfalls durch den Wohnsitz, den seine Eltern zuletzt in Preußen hatten, und wenn es

auch daran fehlt, durch den preußischen Ort, in dem der Vater oder die uneheliche Mutter geboren ist. Ist dieser Ort zur Zeit nicht mehr preußisch, so ist der Standesbeamte des preußischen Standesamts I in Berlin zuständig. Bestehen über die Zuständigkeit Zweifel, insbesondere weil mehrere Standesämter derselben Gemeinde in Frage kommen, so bestimmt die nächste gemeinsame Aufsichtsbehörde (§ 154 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G. S. S. 237) allgemein oder im Einzelfall den zuständigen Standesbeamten.

Für Danziger Staatsangehörige, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen, ist zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses nach wie vor die Ortspolizeibehörde zuständig. Ich verweise dieserhalb auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig vom 27. 4. 1920 — veröffentlicht im Kreisblatt von 1920 Nr. 14 — sowie meine Rundverfügung an die Herren Amtsvorsteher vom 16. 10. 1922 — veröffentlicht im Kreisblatt von 1922 Nr 42 —.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Pflegestelle.

Im Kreissäuglingsheim Neuteich ist z. Zt. ein Platz zur Aufnahme 1 Kindes frei. Das monatliche Pflegegeld beträgt 20,— G. Anträge auf Gewährung einer Pflegestelle sind hierher zu richten.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Geflügelcholera.

Unter dem Hühnerbestande des Käsereipächters Bernet in Zeyersvorderkampen ist amtstierärztlich Geflügelcholera festgestellt.

Tiegenhof, den 3. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Lfd. Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher b. } c. } Schöffen d. stellv. Schöffen — Zuname	Vorname	Stand	Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
1	2	3	4	5	6
1	Vierzehnhuben	a. Esau	Peter	Hofbesitzer	Wiederw.
		b. Epp	Hermann	"	Neuwahl
		c. Kossowski	Friedrich	"	"
		d. Jantzen	Jacob	"	"

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 9.

Besetzung freier Schulstellen.

Demnächst sind zu besetzen in:

Jungfer, evangl. Lehrerinstelle,
Bürgerwiesen, evangl. Lehrerinstelle,
Schüddelkau, alleinige evangl. Lehrerstelle,
Schiewenhorst " " "
Ohra, evangl. Lehrerstelle. Befähigung für Turnunterricht erforderlich,
Ohra, kath. Lehrerstelle,
Nenkau, all. kath. Lehrerstelle.

Bewerbungen bis zum 25. III. 1925 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 5. März 1925.

Der Landrat.



Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).